

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 6 a.) + b.)

Vorlage Nr. 147/2020

Sitzung des Gemeinderats

am 15. Dezember 2020

-öffentlich-

a.) Abwassersatzung

- Neukalkulation der Gebühren

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 07.12.2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	23,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,11 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,26 €/m²

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die Gebühren im Bereich der Abwasserversorgung wurde zuletzt zum 01.01.2015 geändert.

Die Firma Allevo Kommunalberatung hat für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 eine einjährige Kalkulation erstellt. Zur mehrjährigen Kalkulation werden noch weitere Unterlagen benötigt, wie beispielsweise die Eröffnungsbilanz. Nach Erhalt dieser Daten wird Allevo eine mehrjährige Kalkulation erstellen.

Die Schmutzwassergebühr liegt derzeit bei 2,42 EUR/m³. Die Kalkulation hat ergeben, dass die Schmutzwassergebühr um 0,31 EUR/m³ auf 2,11 EUR/m³ gesenkt werden soll. Die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert bei 0,26 EUR/m³. Detaillierte Informationen der Kalkulation können dem Anhang entnommen werden.

07.12.2020 Adelhelm / Behringer

b.) Abwassersatzung
- 5. Änderung der Satzung

Antrag zur Beschlussfassung:

Die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren wird in der beigefügten Form beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die Änderung der Abwassergebühren folgt der Empfehlung einer von der Stadt Güglingen in Auftrag gegebene Gebührenkalkulation, die bereits unter TOP 6 a vorgestellt wird. Mit den Anpassungen der Gebühren wurde die Satzung auch hinsichtlich der zitierten Rechtsgrundlagen überarbeitet und angepasst.

07.12.2020 Adelhelm / Behringer

Anlage zur Vorlage

Landkreis Heilbronn

Stadt Güglingen

#

#

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Stadt Güglingen****5. Änderung**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 15.12.2020 folgende 5. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt Güglingen im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

- g. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(4) Die Stadt Güglingen ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt Güglingen geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt Güglingen, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge (m³/Tag), Art der Abwasservorbehandlungsanlage(n) sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt Güglingen wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt Güglingen erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 37 Erhebungsgrundsatz

§ 38 Gebührenmaßstab

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasseranlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

- a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge
- b. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge
- c. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Stadt Güglingen hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 c) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 c) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 8 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Frischwasser im Zeitraum 01.01.2021 bis zur nächsten Änderung 2,11 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche im Zeitraum 01.01.2021 bis zur nächsten Änderung 0,26 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,11 €.

(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,11 €, für Nass-Schlamm pro m³ 25,00 €

§ 42 a Zählergebühr

(1) Steht der Zwischenzähler im Eigentum der Stadt Güglingen, beträgt die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 pro Monat 2,95 €.

§ 46 Anzeigepflicht

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt Güglingen mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 b dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind. Dies gilt insbesondere für abgegrenzte Teilflächen, die gewerblich oder als Hausgarten genutzt waren, und nun tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder wenn auf ihnen genehmigungsfrei bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 50 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Güglingen, den

Ulrich Heckmann
Bürgermeister



07.12.2020

Stadt Göglingen

Gebührenkalkulation Abwasser 01.01.2021 bis 31.12.2021



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beauftragung	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals	5
7. Beteiligung	6
8. Straßenentwässerungsanteil	7
8.1. Straßenentwässerungsanteil aus kalkulatorischen Kosten	7
8.2. Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten	8
9. Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswasser.....	9
9.1. Aufteilung der kalkulatorischen Kosten	9
9.2. Aufteilung der Betriebskosten	9
10. Kostendeckung	10
11. Bemessungseinheiten	11
12. Gemeindebetreff	11
13. Starkverschmutzer	11
14. Ermessensentscheidungen	12



1. Ausgangssituation/Beauftragung

Die Stadt Güglingen erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung nach einem gesplitteten Gebührenmaßstab für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen. Die Gebührenkalkulation soll den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 umfassen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Adelhelm und Herr Behringer von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung der Stadt Güglingen um eine öffentliche Einrichtung.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten haben wir uns an die tatsächlichen Ergebnisse des Jahres 2019 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt. Für die Entwicklung der Betriebskosten wurde eine Preissteigerung von 2 % pro Jahr angenommen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses aus 2016 zugrunde gelegt, die im Bemessungszeitraum vollständig abgeschrieben bzw. aufgelösten Investitionen und Zuschüsse abgezogen und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Verwaltung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt Güglingen mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema Schmutzwassergebühr:

$$\begin{array}{l} \text{Gebührensatz-} \\ \text{obergrenze} \\ \text{Schmutzwassergebühr} \end{array} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige} \\ \text{Kosten Schmutzwasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche Schmutzwassermenge}}$$

Schema Niederschlagswassergebühr:

$$\begin{array}{l} \text{Gebührensatz-} \\ \text{obergrenze} \\ \text{Niederschlagswassergebühr} \end{array} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige} \\ \text{Kosten Niederschlagswasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche überbaute und darüber hinaus} \\ \text{befestigte (versiegelte) Fläche}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt Güglingen schreibt ihre Anlagen im Abwasserbereich nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden um die im Bemessungszeitraum vollständig abgeschrieben bzw. aufgelösten Investitionen und Zuschüsse korrigiert.

Die Stadt schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungsbetrag berücksichtigt.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

In der Stadt Güglingen beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung **4,0 %**.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Stadt verzinst ihr Anlagekapital schon immer nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresendwert verwendet.



7. Beteiligung

Die Stadt Güglingen ist am **Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Zabergäu“** beteiligt. Das gesamte Abwasser der Stadt wird in der Verbandskläranlage gereinigt. Der GVV hat auch die erforderlichen Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken errichtet und ist für Unterhalt und Betrieb der Anlagen zuständig.

In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt entfallenden anteiligen Kosten (kalkulatorische Kosten und Betriebskosten) am GVV zu berücksichtigen. Das Anlagevermögen des GVV wird durch den GVV geführt. Durch den Beitritt der Gemeinde Brackenheim zum Verband sind die in der Verbandssatzung dargestellten Anteile an den Investitionen nicht mehr aktuell. Die anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen und Auflösungen sowie die Restbuchwerte und Auflösungsreste werden der Stadt jedoch jährlich unter Angabe der anteiligen Kostenschlüssel vom GVV mitgeteilt.

Für die Deckung der Betriebskosten wird vom Verband gemäß § 13 Abs. 2 eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage erhoben. Sie enthält nur die Kosten der laufenden Unterhaltung (ohne Abschreibungen und Zinsen). Die zu erwartenden Betriebskostenanteile für die Stadt Güglingen über den Kalkulationszeitraum wurden uns von der Verwaltung für die Erstellung der Kalkulation mitgeteilt.



8. Straßenentwässerungsanteil

In § 17 Abs. 3 KAG wird bestimmt, dass der Straßenentwässerungsanteil durch eine Absetzung auf der Kostenseite berücksichtigt werden muss.

8.1. Straßenentwässerungsanteil aus kalkulatorischen Kosten

Aus den **kalkulatorischen Kosten** ist der Abzug des Straßenentwässerungsanteils so vorzunehmen, wie dies im Bereich der Beitragskalkulation praktiziert wird.

Der Anteil der Straßenentwässerung im **Mischsystem** wurde entsprechend der Globalberechnung aus dem Jahr 2001 mit **23 %** übernommen.

Für die Anteile an den **Zuleitungssammlern (Mischwasser)** und an den **Regenüberlaufbecken (Mischwasser)** wurde dieser Abzugssatz von **23 %** aus den kalkulatorischen Kosten übertragen.

Bei einem Trennsystem werden aus den Kosten der **Regenwasserkanäle** für die Straßenentwässerung **50 %** abgesetzt (BVerwG Berlin, 09.12.1983, 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise in der Globalberechnung wird aus den reinen **Kläranlagenkosten** ein Satz von **5 %** für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht (VGH Mannheim, 02.10.1986 und andere).

Hausanschlüsse – Grundstücksanschlüsse Abwasserbeseitigung

Die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen) sind Teil der öffentlichen Einrichtung und werden über Beiträge finanziert (§ 12 Abs. 2 Abwassersatzung). Die im Anlagenachweis enthaltenen Grundstücksanschlusskosten wurden für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils in Höhe von **10 %** der Abschreibung und Verzinsung für Mischwasser- und Regenwasserkanäle abgezogen.



8.2. Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten

Im Bereich der **Betriebskosten** besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Straßenentwässerungsanteil nach einer kostenorientierten- oder einer abflussmengenorientierten Methode zu ermitteln. In der Stadt Güglingen wird der Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten nach der abflussmengenorientierten Methode berechnet.

Hier gibt der Gemeindetag mit der abflussmengenorientierten Musterberechnung der Vedewa für den Straßenentwässerungsanteil als repräsentativen Wert einen Prozentsatz von **13,5 %** für die Kosten der **Mischwasserkanäle**, der **Zuleitungssammler** und der **Regenüberlaufbecken** sowie einen Prozentsatz von **1,2 %** für die **Kläranlagen** an. Diese Sätze werden von der Verwaltung ebenfalls als repräsentativ für die Stadt erachtet und wurden daher für die vorliegende Kalkulation übernommen.

Bei einem Trennsystem lässt sich für die Kosten der **Regenwasserkanäle** aus der Musterberechnung der Vedewa ein Prozentsatz von **27,0 %** ableiten.



9. Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswasser

Für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist eine Aufteilung der Kosten erforderlich. Hierfür können mittlere Erfahrungswerte nach einer Veröffentlichung des Gemeindetages oder soweit vorhanden die Ergebnisse ortsspezifischer Berechnungen herangezogen werden.

Die Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswasserkostenanteile orientiert sich in Abstimmung mit der Verwaltung am Urteil 2 S 136/10 des VGH Mannheim vom 20.09.2010, in dem die Mittelwerte aus der Veröffentlichung des Gemeindetags in der BWGZ 21/2001 bestätigt werden. Die dort ausgewiesenen Aufteilungsschlüssel beziehen sich auf die verbleibenden gebührenfähigen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils.

9.1. Aufteilung der kalkulatorischen Kosten

Bezüglich der kalkulatorischen Kosten ergibt sich aus der Veröffentlichung des Gemeindetags für **Mischwasserkanäle** ein Verteilungsverhältnis in Höhe von **60 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **40 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**. Dieses wird auch auf die kalkulatorischen Kosten der **Zuleitungssammler** und der **Regenüberlaufbecken** übertragen.

Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle** werden zu **100 %** der **Schmutzwasserbeseitigung**, die kalkulatorischen Kosten der **Regenwasserkanäle** zu **100 %** der **Niederschlagswasserbeseitigung** zugerechnet. Hier wird jeweils ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für **Kläranlagen** beträgt nach der Veröffentlichung des Gemeindetags **90 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **10 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**.

9.2. Aufteilung der Betriebskosten

Bezüglich der Betriebskosten ergibt sich nach der Veröffentlichung des Gemeindetags für die **Mischwasserkanäle** eine Aufteilung der Betriebskosten nach dem Verteilungsverhältnis von **50 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **50 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**. Es wird auch auf die Betriebskosten der **Zuleitungssammler** und der **Regenüberlaufbecken** übertragen.

Die Betriebskosten der **Schmutzwasserkanäle** werden zu **100 %** der **Schmutzwasserbeseitigung**, die Betriebskosten der **Regenwasserkanäle** zu **100 %** der **Niederschlagswasserbeseitigung** zugerechnet. Hier wird ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für die Betriebskosten der **Kläranlagen** beträgt **90 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** und **10 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**.



10. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenüberdeckungen**, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die **Pflicht**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenunterdeckungen**, so hat die Stadt die **Möglichkeit**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Das Ergebnis des Bemessungszeitraum 2015-2017 ist noch nicht abschließend ermittelt. Ansonsten stehen keine Vorjahresergebnisse zum Ausgleich zur Verfügung.



11. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten für die **Schmutzwasserbeseitigung** über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Schmutzwassermengen (modifizierter Frischwassermaßstab) der Jahre 2017 bis 2019 in Abstimmung mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

Bemessungsgrundlage für die **Niederschlagswasserbeseitigung** sind die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen. Diese wurden über das ALK-Verfahren mit Berücksichtigung konkreter Befliegungsdaten und einer anschließenden Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen sowie der laufend fortgeschriebenen Bestandsänderungen wurde in Abstimmung mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

12. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte. Die städtischen Flächen sind ebenfalls in den der Kalkulation zu Grunde liegenden versiegelten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

13. Starkverschmutzer

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung dürfte dann geboten sein, wenn die stark verschmutzten Schmutzwassermengen mehr als 10 % der gesamten Schmutzwassermengen ausmachen (BVerwG Berlin, 19.09.1983 und 01.08.1986).

In der Stadt Güglingen gibt es nach Mitteilung der Verwaltung keinen Betrieb, der entsprechend stark verschmutztes Schmutzwasser einleitet. Die Notwendigkeit der Berechnung eines Starkverschmutzerzuschlags entfällt daher.



14. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86 und 24.11.1988, 2 S 1168.88 sowie 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Berechnungsmethodik und Abzugssätze für den Straßenentwässerungsanteil
- I.5. Berechnungsmethodik und Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- I.6. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Berechnungsmethode der Verzinsung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- I.11. möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren



II. Prognoseermessen

- II.1. Entwicklung der Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2016 sowie der Zugänge 2017 bis 2021
- II.3. geschätzte Bemessungseinheiten bei den Schmutzwassermengen und den überbauten und den darüber hinaus versiegelten Flächen

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 07.12.2020

Allevo Kommunalberatung

Jens Colberg
Wirtschaftsjurist (LL.M.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
Übersicht über die Berechnungsergebnisse	16

zentrale Abwasserbeseitigung

Berechnung der Schmutzwassergebühr	17
Berechnung der Niederschlagswassergebühr	17

Berechnungsgrundlagen

Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse Kosten & Erlöse 2021	18
Anlage 2	Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser	19
Anlage 3	Ermittlung Straßenentwässerungskostenanteil	21
Anlage 4	kalkulatorische Verzinsung	23
Anlage 5	Beiträge	24
Anlage 6	Bemessungseinheiten	26
Anlage 7	Zusammenstellung Anlagevermögen zum 31.12.2016 AN zum 31.12.2016 Stadt AN zum 31.12.2016 GVV Oberes Zabergäu	27 28 30
Anlage 8	Mischwasserkanäle	32
Anlage 9	Schmutzwasserkanäle	33
Anlage 10	Regenwasserkanäle	34
Anlage 11	Zuleitungssammler	35
Anlage 12	Regenüberlaufbecken	36
Anlage 13	Kläranlagen	37
Anlage 14	Darstellung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren	39

Abkürzungsverzeichnis

ABW	Abwasser
abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflösung (von Ertragszuschüssen)
Ausgl.	Ausgleich
baul.	baulich
Beitr.	Beiträge
BKU	Betriebskostenumlage
Grdst.	Grundstücke
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
KA	Kläranlage
lt.	laut
MW	Mischwasser (Ableitung von SW, RW Str., RW Hof, RW Dachfläche)
o. Beitr.	ohne Beiträge
pfl.	-pflichtig
RBW	Restbuchwert
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken (MW)
RW	Regenwasser
SEA	Straßenentwässerungskostenanteil
SW	Schmutzwasser
unbew.	unbeweglich
Vj.	Vorjahr
Vw	Verwaltung
ZLS	Zuleitungssammler (Mischwasserkanal von der Stadt grenze bis zur Kläranlage)
zzgl.	zuzüglich

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2021 bis 31.12.2021

	errechneter Geb.satz	bisheriger Geb.satz
zentrale Abwasserbeseitigung		
Schmutzwassergebühr	2,11 €/m³	2,42 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,26 €/m²	0,26 €/m ²

Berechnung der Schmutzwassergebühr

	2021
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 2	647.926 €
abzgl. Einnahmen aus Zählergebühr	-540 €
Gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung	647.386 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 6	306.700 m ³
Schmutzwassergebühr	2,11 €/m³

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

	2021
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 2	224.001 €
Überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche lt. Anl. 6	843.580 m ²
Niederschlagswassergebühr	0,26 €/m²

Kosten 2021

Anlage 1

5380 - Abwasserbeseitigung

Kostenart	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Kosten 2021	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)						
				Kanäle	MW	SW	RW	ZLS	RÜB	KA
					48.423 m 68 %	7.759 m 11 %	14.915 m 21 %			
42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögen	77.916	150.000	150.000	102.000	16.500	31.500	0	0	0
42220000	Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern	189	200	150	100	20	30	0	40	10
42413000	Aufwand für Strom, Beleuchtung	941	980	740	500	80	160	0	200	40
42414000	Aufwand für Wasserversorgung	75	80	60	40	10	10	0	20	0
42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	19	20	20	20	0	0	0	0	0
43130000	Zuweisungen an Zweckverbände	397.941	414.020	0	0	0	0	8.280	53.820	351.920
43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	14.280	14.860	11.150	7.580	1.230	2.340	0	2.970	740
44294000	Rechts- und Beratungskosten	11.000	11.440	8.580	5.840	940	1.800	0	2.290	570
48110100	ILV Rathaus	22.500	23.410	16.390	11.150	1.800	3.440	1.170	4.680	1.170
48110200	ILV Bauhof	1.000	1.040	830	570	90	170	0	210	0
	Betriebskosten gesamt	525.861	616.050	187.920	127.800	20.670	39.450	9.450	64.230	354.450
47110000	Abschreibungen *)	462.000								
	AfA MW-Kanäle lt. Anl. 8		135.304	135.304	135.304					
	AfA SW-Kanäle lt. Anl. 9		41.566	41.566		41.566				
	AfA RW-Kanäle lt. Anl. 10		39.483	39.483			39.483			
	AfA ZLS lt. Anl. 11		15.578					15.578		
	AfA RÜB lt. Anl. 12		29.434						29.434	
	AfA KA lt. Anl. 13		172.184							172.184
	Abschreibungen	462.000	433.549	216.353	135.304	41.566	39.483	15.578	29.434	172.184
	Verzinsung des Anlagekapitals *)									
	Verzinsung lt. Anl. 4		116.474	67.463	42.691	14.268	10.504	6.063	8.572	34.376
	Verzinsung	0	116.474	67.463	42.691	14.268	10.504	6.063	8.572	34.376
	kalkulatorische Kosten gesamt	462.000	550.023	283.816	177.995	55.834	49.987	21.641	38.006	206.560
	Kosten	987.861	1.166.073							

Kontrollsumme

987.861

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2021

5380 - Abwasserbeseitigung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Erlöse 2021	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)						
				Kanäle	MW	SW	RW	ZLS	RÜB	KA
					68 %	11 %	21 %			
31600000	Entwässerungsgebühren *)	970.590								
	Betriebserlöse (Zwischensumme für SEA)	970.590	0	0	0	0	0	0	0	0
38110400	Straßenentwässerungsanteil *)	140.000								
	Betriebserlöse (bei SEA nicht zu berücks. **)	140.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	SEA aus Betriebskosten lt. Anl. 3		42.105	27.905	17.253	0	10.652	1.276	8.671	4.253
	Betriebserlöse gesamt	1.110.590	42.105	27.905	17.253	0	10.652	1.276	8.671	4.253
31600000	Auflösung Zuweisungen u. Zuschüsse*)	176.000								
	Aufl. Zusch. MW-Kanäle lt. Anl. 8		0	0	0					
	Aufl. Zusch. SW-Kanäle lt. Anl. 9		1.454	1.454		1.454				
	Aufl. Zusch. RW-Kanäle lt. Anl. 10		4.842	4.842			4.842			
	Aufl. Zusch. ZLS lt. Anl. 11		5.956					5.956		
	Aufl. Zusch. RÜB lt. Anl. 12		0						0	
	Aufl. Zusch. KA lt. Anl. 13		52.761							52.761
	Auflösungen Zuschüsse	176.000	65.013	6.296	0	1.454	4.842	5.956	0	52.761
	Auflösung Beiträge u. ä. Entgelte *)									
	Auflösung Beiträge lt. Anl. 5		102.069	71.192	45.854	13.598	11.740	1.874	5.734	23.269
	Auflösungen Beiträge	0	102.069	71.192	45.854	13.598	11.740	1.874	5.734	23.269
	SEA aus kalk. Kosten lt. Anl. 3		84.959	62.696	40.609	0	22.087	4.218	9.604	8.441
	kalkulatorische Erlöse gesamt	176.000	252.041	140.184	86.463	15.052	38.669	12.048	15.338	84.471
	Erlöse	1.286.590	294.146							

Kontrollsumme

1.286.590

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

**) betrifft nicht die Straßenentwässerung und ist deshalb bei der Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteil nicht zu berücksichtigen

Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser

Anlage 2

2021		
Aufteilung Betriebskosten MW-Kanäle		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		127.800
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-17.253
Summe		110.547
daraus Anteil Schmutzwasser	50,0 %	55.274
daraus Anteil Niederschlagswasser	50,0 %	55.273
Aufteilung Betriebskosten SW-Kanäle		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		20.670
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		0
Summe		20.670
daraus Anteil Schmutzwasser	100,0 %	20.670
daraus Anteil Niederschlagswasser	0,0 %	0
Aufteilung Betriebskosten RW-Kanäle		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		39.450
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-10.652
Summe		28.798
daraus Anteil Schmutzwasser	0,0 %	0
daraus Anteil Niederschlagswasser	100,0 %	28.798
Aufteilung Betriebskosten Zuleitungssammler		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		9.450
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-1.276
Summe		8.174
daraus Anteil Schmutzwasser	50,0 %	4.087
daraus Anteil Niederschlagswasser	50,0 %	4.087
Aufteilung Betriebskosten Regenüberlaufbecken		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		64.230
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-8.671
Summe		55.559
daraus Anteil Schmutzwasser	50,0 %	27.780
daraus Anteil Niederschlagswasser	50,0 %	27.779
Aufteilung Betriebskosten Kläranlagen		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		354.450
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-4.253
Summe		350.197
daraus Anteil Schmutzwasser	90,0 %	315.177
daraus Anteil Niederschlagswasser	10,0 %	35.020

Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser

Anlage 2

2021		
Aufteilung kalkulatorische Kosten MW-Kanäle		
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		177.995
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-86.463
Summe		91.532
daraus Anteil Schmutzwasser	60,0 %	54.919
daraus Anteil Niederschlagswasser	40,0 %	36.613
Aufteilung kalkulatorische Kosten SW-Kanäle		
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		55.834
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-15.052
Summe		40.782
daraus Anteil Schmutzwasser	100,0 %	40.782
daraus Anteil Niederschlagswasser	0,0 %	0
Aufteilung kalkulatorische Kosten RW-Kanäle		
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		49.987
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-38.669
Summe		11.318
daraus Anteil Schmutzwasser	0,0 %	0
daraus Anteil Niederschlagswasser	100,0 %	11.318
Aufteilung kalkulatorische Kosten Zuleitungssammler		
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		21.641
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-12.048
Summe		9.593
daraus Anteil Schmutzwasser	60,0 %	5.756
daraus Anteil Niederschlagswasser	40,0 %	3.837
Aufteilung kalkulatorische Kosten Regenüberlaufbecken		
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		38.006
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-15.338
Summe		22.668
daraus Anteil Schmutzwasser	60,0 %	13.601
daraus Anteil Niederschlagswasser	40,0 %	9.067
Aufteilung kalkulatorische Kosten Kläranlagen		
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		206.560
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-84.471
Summe		122.089
daraus Anteil Schmutzwasser	90,0 %	109.880
daraus Anteil Niederschlagswasser	10,0 %	12.209
Summe Anteil Schmutzwasser		647.926
Summe Anteil Niederschlagswasser		224.001

Ermittlung Straßenentwässerungskostenanteil

Anlage 3

2021		
SEA aus den Betriebskosten MW-Kanäle		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		127.800
· abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. 1		0
Summe		127.800
daraus SEA	13,5 %	17.253
SEA aus den Betriebskosten RW-Kanäle		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		39.450
· abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. 1		0
Summe		39.450
daraus SEA	27,0 %	10.652
SEA aus den Betriebskosten Zuleitungssammler		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		9.450
· abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. 1		0
Summe		9.450
daraus SEA	13,5 %	1.276
SEA aus den Betriebskosten Regenüberlaufbecken		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		64.230
· abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. 1		0
Summe		64.230
daraus SEA	13,5 %	8.671
SEA aus den Betriebskosten Kläranlagen		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		354.450
· abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. 1		0
Summe		354.450
daraus SEA	1,2 %	4.253
Summe SEA aus Betriebskosten		42.105

Ermittlung Straßenentwässerungskostenanteil

Anlage 3

2021		
SEA aus kalkulatorischen Kosten MW-Kanäle		
· Abschreibungen lt. Anl. 8		135.304
abzgl. Grdst.anschlüsse	10 %	-13.530
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 8		0
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 8		60.873
abzgl. Grdst.anschlüsse	10 %	-6.087
Summe		176.560
daraus SEA	23,0 %	40.609
SEA aus kalkulatorischen Kosten RW-Kanäle		
· Abschreibungen lt. Anl. 10		39.483
abzgl. Grdst.anschlüsse	10 %	-3.948
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 10		-4.842
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 10		14.979
abzgl. Grdst.anschlüsse	10 %	-1.498
Summe		44.174
daraus SEA	50,0 %	22.087
SEA aus kalkulatorischen Kosten Zuleitungssammler		
· Abschreibungen lt. Anl. 11		15.578
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 11		-5.956
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 11		8.715
Summe		18.337
daraus SEA	23,0 %	4.218
SEA aus kalkulatorischen Kosten Regenüberlaufbecken		
· Abschreibungen lt. Anl. 12		29.434
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 12		0
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 12		12.321
Summe		41.755
daraus SEA	23,0 %	9.604
SEA aus kalkulatorischen Kosten Kläranlagen		
· Abschreibungen lt. Anl. 13		172.184
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 13		-52.761
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 13		49.397
Summe		168.820
daraus SEA	5,0 %	8.441
Summe SEA aus kalkulatorischen Kosten		84.959
Summe SEA		127.064

kalkulatorische Verzinsung

Anlage 4

kalkulatorische Verzinsung	kalk. Zinssatz	4,00 %	2021
Zusammenstellung der Verzinsung			
· Mischwasserkanäle lt. Anl. 8			60.873
· Schmutzwasserkanäle lt. Anl. 9			20.350
· Regenwasserkanäle lt. Anl. 10			14.979
· Beiträge Kanalbereich lt. Anl. 5			-28.739
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich			67.463
· Zuleitungssammler lt. Anl. 11			8.715
· Regenüberlaufbecken lt. Anl. 12			12.321
· Kläranlagen lt. Anl. 13			49.397
· Beiträge Klärbereich lt. Anl. 5			-21.422
Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich			49.011
Summe kalkulatorische Verzinsung			116.474
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)			96.202
Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich (ohne Beiträge)			70.433
Summe kalkulatorische Verzinsung (ohne Beiträge)			166.635
Prozentuales Verteilungsverhältnis			
· Mischwasserkanäle			63,28 %
· Schmutzwasserkanäle			21,15 %
· Regenwasserkanäle			15,57 %
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)			100,00%
· Zuleitungssammler			12,37 %
· Regenüberlaufbecken			17,49 %
· Kläranlagen			70,14 %
Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich (ohne Beiträge)			100,00 %
Verteilung der kalkulatorischen Verzinsung			
· Mischwasserkanäle			42.691
· Schmutzwasserkanäle			14.268
· Regenwasserkanäle			10.504
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich			67.463
· Zuleitungssammler			6.063
· Regenüberlaufbecken			8.572
· Kläranlagen			34.376
Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich			49.011
Summe kalkulatorische Verzinsung			116.474
Kontrollsumme			116.474
Differenz			0

Beiträge

Anlage 5

Beiträge	ND	2017	2018	2019	2020	2021
Zugänge Beiträge Kanalbereich						
·Kanalbeiträge	33	21.639	0	0	5.000	5.000
Summe Zugänge Beiträge Kanalbereich		21.639	0	0	5.000	5.000
Zugänge Beiträge Klärbereich						
·Klärbeiträge	33	14.396	0	0	2.500	2.500
Summe Zugänge Beiträge Klärbereich		14.396	0	0	2.500	2.500
Summe Zugang Beiträge gesamt						7.500

Kalkulatorische Erlöse		2016	2017	2018	2019	2020	2021
Auflösung	Ø Aufl.-Satz						
Zugänge Beiträge Kanalbereich		0	21.639	0	0	5.000	5.000
ErhöhungAuflösung	3,03 %		273	382	0	38	152
VeränderungAufl.-Bestand			-26	-936	-1	0	0
Auflösung Beiträge Kanalbereich		71.310	71.557	71.003	71.002	71.040	71.192
Zugänge Beiträge Klärbereich		0	14.396	0	0	2.500	2.500
ErhöhungAuflösung	3,03 %		182	254	0	19	76
VeränderungAufl.-Bestand			-236	0	0	-8.751	-2
Auflösung Beiträge Klärbereich		39.335	39.281	39.535	39.535	30.803	30.877

Auflösung Beiträge	102.069
---------------------------	----------------

Verzinsung Beiträge Kanalbereich						
Zugang Beiträge 31.12.		21.639	0	0	5.000	5.000
Auflösung		-71.557	-71.003	-71.002	-71.040	-71.192
AuflösungsrestBeiträge	1.042.639	992.721	921.718	850.716	784.676	718.484
Zinsbasis						718.484
Zins	4,0 %					28.739

Verzinsung Beiträge Klärbereich						
Zugang Beiträge 31.12.		14.396	0	0	2.500	2.500
Auflösung		-39.281	-39.535	-39.535	-30.803	-30.877
AuflösungsrestBeiträge	696.196	671.311	631.776	592.241	563.938	535.561
Zinsbasis						535.561
Zins	4,0 %					21.422

Zins	50.161
-------------	---------------

Beiträge

Anlage 5

Ermittlung des Verteilungsverhältnisses		2021
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse		
· Mischwasserkanäle laut Anlage 8		135.304
· Schmutzwasserkanäle laut Anlage 9		40.112
· Regenwasserkanäle laut Anlage 10		34.641
Kanalbereich		210.057
· Zuleitungssammler laut Anlage 11		9.622
· Regenüberlaufbecken laut Anlage 12		29.434
· Kläranlagen laut Anlage 13		119.423
Klärbereich		158.479
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse		368.536
Kontrollsumme		368.536
Differenz		0
Prozentuales Verteilungsverhältnis		
· Mischwasserkanäle		64,41 %
· Schmutzwasserkanäle		19,10 %
· Regenwasserkanäle		16,49 %
Kanalbereich		100,00 %
· Zuleitungssammler		6,07 %
· Regenüberlaufbecken		18,57 %
· Kläranlagen		75,36 %
Klärbereich		100,00 %
Auflösung Beiträge Kanalbereich		71.192
Auflösung Beiträge Klärbereich		30.877
Auflösung Beiträge		102.069
Ermittlung des Verteilungsverhältnisses		2021
Verteilung der Beitragsauflösung		
· Mischwasserkanäle		45.854
· Schmutzwasserkanäle		13.598
· Regenwasserkanäle		11.740
Kanalbereich		71.192
· Zuleitungssammler		1.874
· Regenüberlaufbecken		5.734
· Kläranlagen		23.269
Klärbereich		30.877
Verteilung der Beitragsauflösung		102.069
Differenz		0

Bemessungseinheiten

Anlage 6

Schmutzwassermenge

bisherige Schmutzwassermenge	2017	2018	2019	Mittelwert
bisherige Schmutzwassermenge	313.299 m³	307.927 m³	298.889 m³	306.705 m³
Schmutzwassermenge	313.299 m³	307.927 m³	298.889 m³	306.705 m³

Darstellung prognostizierter Schmutzwassermenge 2021

erwartete Schmutzwassermenge (Prognose)	306.700 m³
Schmutzwassermenge	306.700 m³

überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche

bisherige überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche	2017	2018	2019	Mittelwert
bisherige Fläche	825.427 m²	830.239 m²	843.580 m²	833.082 m²
überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche	825.427 m²	830.239 m²	843.580 m²	833.082 m²

prognostizierte überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche 2021

erwartete Fläche	843.580 m²
überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche	843.580 m²

Zusammenstellung Anlagevermögen zum 31.12.2016

Investitionen

Anlage 7

Investitionen	AHK	AfA	RBW
· Investitionen nach AN zum 31.12.2016 Stadt	6.633.632	142.142	1.780.075
Mischwasserkanäle	6.633.632	142.142	1.780.075
· Investitionen nach AN zum 31.12.2016 Stadt	1.450.200	43.380	729.361
Schmutzwasserkanäle	1.450.200	43.380	729.361
· Investitionen nach AN zum 31.12.2016 Stadt	1.388.560	39.383	613.572
Regenwasserkanäle	1.388.560	39.383	613.572
· Investitionen nach AN zum 31.12.2016 Stadt	0	0	0
· Investitionen nach AN zum 31.12.2016 GVV Oberes Zabergäu	1.028.512	15.578	400.007
Zuleitungssammler	1.028.512	15.578	400.007
· Investitionen nach AN zum 31.12.2016 Stadt	1.118.350	32.673	385.762
· Investitionen nach AN zum 31.12.2016 GVV Oberes Zabergäu	239.751	5.784	52.057
Regenüberlaufbecken	1.358.101	38.457	437.819
· Investitionen nach AN zum 31.12.2016 Stadt	0	0	0
· Investitionen nach AN zum 31.12.2016 GVV Oberes Zabergäu	5.296.431	155.571	1.890.091
Kläranlagen	5.296.431	155.571	1.890.091
Summe Investitionen	17.155.436	434.511	5.850.925
Kontrollsumme AN zum 31.12.2016 Stadt	10.590.742	257.578	3.508.770
Kontrollsumme AN zum 31.12.2016 GVV Oberes Zabergäu	6.564.694	176.933	2.342.155
Differenz	0	0	0

Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2016 Stadt	0	0	0
Mischwasserkanäle	0	0	0
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2016 Stadt	37.633	1.454	29.157
Schmutzwasserkanäle	37.633	1.454	29.157
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2016 Stadt	161.497	4.842	79.940
Regenwasserkanäle	161.497	4.842	79.940
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2016 Stadt	0	0	0
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2016 GVV Oberes Zabergäu	397.991	5.956	134.021
Zuleitungssammler	397.991	5.956	134.021
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2016 Stadt	0	0	0
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2016 GVV Oberes Zabergäu	0	0	0
Regenüberlaufbecken	0	0	0
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2016 Stadt	0	0	0
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2016 GVV Oberes Zabergäu	1.706.853	52.761	448.349
Kläranlagen	1.706.853	52.761	448.349
Zuschüsse	2.303.974	65.013	691.467
· Kanalbeiträge nach AN zum 31.12.2016 Stadt	3.247.494	71.310	1.042.639
Beiträge Kanalbereich	3.247.494	71.310	1.042.639
· Klärbeiträge nach AN zum 31.12.2016 Stadt	1.553.798	39.335	696.196
Beiträge Klärbereich	1.553.798	39.335	696.196
Abwasserbeiträge	4.801.292	110.645	1.738.835
Summe Ertragszuschüsse	7.105.266	175.658	2.430.302
Kontrollsumme AN zum 31.12.2016 Stadt	5.000.422	116.941	1.847.932
Kontrollsumme AN zum 31.12.2016 GVV Oberes Zabergäu	2.104.844	58.717	582.370
Differenz	0	0	0

AN zum 31.12.2016 Stadt Investitionen

Anlage 7

Investitionen	AHK	AfA	RBW
·Mischwasserkanalisation	6.633.632	142.142	1.780.075
Mischwasserkanäle	6.633.632	142.142	1.780.075
·Schmutzwasserkanalisation	1.450.200	43.380	729.361
Schmutzwasserkanäle	1.450.200	43.380	729.361
·Regenwasserkanalisation	1.388.560	39.383	613.572
Regenwasserkanäle	1.388.560	39.383	613.572
·keine eigenen Zuleitungssammler vorhanden	0	0	0
Zuleitungssammler	0	0	0
·Grundstücke RÜB	33.657	0	33.657
·RÜB	1.084.693	32.673	352.105
Regenüberlaufbecken	1.118.350	32.673	385.762
·keine eigene Kläranlage vorhanden	0	0	0
Kläranlagen	0	0	0
Summe Investitionen	10.590.742	257.578	3.508.770
nachrichtlich			
·Anlagen im Bau	41.525	0	41.525
·Beteiligung GVV	6.595.937	176.933	2.370.277
Kontrollsumme AN	17.228.204	434.511	5.920.572
Differenz	0	0	0

AN zum 31.12.2016 Stadt Ertragszuschüsse

Anlage 7

Ertragszuschüsse	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest
· keine Zuschüsse erhalten	0	0	0
Mischwasserkanäle	0	0	0
· Zuschuss Land Schmutzwasser Ob den Weingärten	31.233	948	24.329
· Mehrkostenbeteiligung Außenbereich	6.400	506	4.828
Schmutzwasserkanäle	37.633	1.454	29.157
· Zuschuss Land Regenwasser Ob den Weingärten	1.667	51	1.296
· Zuschuss Land Ochsenwiesen	159.830	4.791	78.644
Regenwasserkanäle	161.497	4.842	79.940
· keine Zuschüsse erhalten	0	0	0
Zuleitungssammler	0	0	0
· keine Zuschüsse erhalten	0	0	0
Regenüberlaufbecken	0	0	0
· keine Zuschüsse erhalten	0	0	0
Kläranlagen	0	0	0
Zuschüsse	199.130	6.296	109.097
· Kanalbeiträge	3.247.494	71.310	1.042.639
Beiträge Kanalbereich	3.247.494	71.310	1.042.639
· Klärbeiträge	1.553.798	39.335	696.196
Beiträge Klärbereich	1.553.798	39.335	696.196
Abwasserbeiträge	4.801.292	110.645	1.738.835
Summe Ertragszuschüsse	5.000.422	116.941	1.847.932
nachrichtlich			
· Erstattungen für Kapitalanlage/Beteiligung	1.828.518	58.714	586.954
Kontrollsumme AN	10.399.264	258.856	3.485.686
Differenz	0	0	0

AN zum 31.12.2016 GVV Oberes Zabergäu Investitionen

Anlage 7

Investitionen Verband	AHK	AfA	RBW
· Sammlerleitung	2.773.017	42.000	1.078.477
Zuleitungssammler	2.773.017	42.000	1.078.477
· Regenüberlaufbecken (gemeinsam)	595.212	14.360	129.237
Regenüberlaufbecken	595.212	14.360	129.237
· Schlammstilo	718.848	0	0
· Phosphatelimination	105.681	0	0
· Kläranlage Altbestand	1.225.479	3.429	45.656
· Kläranlage 1. FA	2.550.244	48.190	757.571
· Kläranlage 2. FA	4.290.087	147.006	1.844.333
· Kläranlage 3. FA	1.158.329	41.688	581.405
· Kläranlage 4. FA	682.056	34.946	309.470
· Kläranlage Investitionen ab 2009	528.335	46.928	407.349
· Rechengebäude	148.271	7.455	60.035
Kläranlagen	11.407.330	329.642	4.005.819
Verbandsvermögen	14.775.559	386.002	5.213.533
Kontrollsumme AN	14.775.559	386.002	5.213.533
Differenz	0	0	0

Investitionsanteil Stadt	Anteil	AHK	Anteil	AfA	Anteil	RBW
· Sammlerleitung	37,09 %	1.028.512	37,09 %	15.578	37,09 %	400.007
Zuleitungssammler		1.028.512		15.578		400.007
· Regenüberlaufbecken (gemeinsam)	40,28 %	239.751	40,28 %	5.784	40,28 %	52.057
Regenüberlaufbecken		239.751		5.784		52.057
· Schlammstilo	50,87 %	365.678	50,87 %	0	50,87 %	0
· Phosphatelimination	47,51 %	50.209	47,51 %	0	47,51 %	0
· Kläranlage Altbestand	37,09 %	454.530	37,09 %	1.272	37,09 %	16.934
· Kläranlage 1. FA	47,30 %	1.206.265	47,30 %	22.794	47,30 %	358.331
· Kläranlage 2. FA	47,30 %	2.029.213	47,30 %	69.535	47,30 %	872.369
· Kläranlage 3. FA	47,30 %	547.890	47,30 %	19.718	47,30 %	275.005
· Kläranlage 4. FA	47,30 %	322.612	47,30 %	16.529	47,30 %	146.379
· Kläranlage Investitionen ab 2009	47,30 %	249.902	47,30 %	22.197	47,30 %	192.676
· Rechengebäude	47,30 %	70.132	47,30 %	3.526	47,30 %	28.397
Kläranlagen		5.296.431		155.571		1.890.091
Summe Anteil Stadt am Verband		6.564.694		176.933		2.342.155
Kontrollsumme AN		6.564.694		176.933		2.342.155
Differenz		0		0		0

AN zum 31.12.2016 GVV Oberes Zabergäu Ertragszuschüsse

Anlage 7

Ertragszuschüsse Verband	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest
· Sammlerleitung	1.073.040	16.059	361.339
Zuleitungssammler	1.073.040	16.059	361.339
· keine Zuschüsse erhalten	0	0	0
Regenüberlaufbecken	0	0	0
· Schlammstilo	206.818	0	0
· Kläranlage	930.655	0	0
· Kläranlage 1. FA	537.215	22.144	149.477
· Kläranlage 2. FA	1.170.014	48.787	406.562
· Kläranlage 3. FA	358.432	14.886	150.094
· Kläranlage 4. FA	160.650	6.850	85.632
· Kläranlage Investitionen ab 2009	16.700	1.670	11.551
Kläranlagen	3.380.484	94.337	803.316
Verbandsvermögen	4.453.524	110.396	1.164.655
nachrichtlich			
Kontrollsumme AN	4.453.524	110.396	1.164.655
Differenz	0	0	0

Anteil Ertragszuschüsse Stadt	Anteil	Anf.stand	Anteil	Aufl.	Anteil	Aufl.rest
· Sammlerleitung	37,09 %	397.991	37,09 %	5.956	37,09 %	134.021
Zuleitungssammler		397.991		5.956		134.021
· keine Zuschüsse erhalten	40,28 %	0	40,28 %	0	40,28 %	0
Regenüberlaufbecken		0		0		0
· Schlammstilo	50,87 %	105.208	50,87 %	0	50,87 %	0
· Kläranlage	37,09 %	345.180	37,09 %	0	37,09 %	0
· Kläranlage 1. FA	55,96 %	300.626	55,96 %	12.392	55,96 %	83.647
· Kläranlage 2. FA	57,35 %	671.003	57,35 %	27.979	57,35 %	233.164
· Kläranlage 3. FA	52,59 %	188.499	52,59 %	7.829	52,59 %	78.934
· Kläranlage 4. FA	55,05 %	88.438	55,05 %	3.771	55,05 %	47.140
· Kläranlage Investitionen ab 2009	47,30 %	7.899	47,30 %	790	47,30 %	5.464
Kläranlagen		1.706.853		52.761		448.349
Summe Anteil Stadt am Verband		2.104.844		58.717		582.370
Kontrollsumme AN		2.104.844		58.717		582.370
Differenz		0		0		0

Mischwasserkanäle

Anlage 8

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	2017	2018	2019	2020	2021
Zugänge AHK						
· Abwasser allgemein Tiefbaumaßnahmen		0	0	0	10.000	40.000
· Abwasser Sonnenrain		0	30.186	0	0	45.000
· ALU Dreiblock		0	0	1.975	0	0
· Abwasserkanal OD Frauenzimmern		326.452	0	0	0	0
· Anschluss Tannenstraße		1.960	0	0	0	0
Summe Zugänge AHK		328.412	30.186	1.975	10.000	85.000

Zuschüsse						
Zugänge Zuschüsse						
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet		0	0	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse		0	0	0	0	0

Kalkulatorische Kosten		2016	2017	2018	2019	2020	2021
Abschreibung							
	Ø AfA-Satz						
Zugang AHK		0	328.412	30.186	1.975	10.000	85.000
Erhöhung AfA	3,03 %		2.488	7.692	701	121	871
Veränderung AfA-Bestand			-274	-714	-6.186	-8.999	-2.538
AfA		142.142	144.356	151.334	145.849	136.971	135.304

Auflösung							
	Ø Aufl.-Satz						
Zugang Zuschüsse		0	0	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung	3,03 %		0	0	0	0	0
Veränderung Aufl.-Bestand			0	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse		0	0	0	0	0	0

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse							135.304
---------------------------------------	--	--	--	--	--	--	----------------

Verzinsung							
Zugang AHK			328.412	30.186	1.975	10.000	85.000
AfA			-144.356	-151.334	-145.849	-136.971	-135.304
Restbuchwert AHK		1.780.075	1.964.131	1.842.983	1.699.109	1.572.138	1.521.834
Zugang Zuschüsse 31.12.			0	0	0	0	0
Auflösung			0	0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse		0	0	0	0	0	0
Zinsbasis							1.521.834
Zins	4,0 %						60.873

Schmutzwasserkanäle

Anlage 9

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2017	2018	2019	2020	2021
Zugänge AHK					
· Abwasserkanal Weinsteige (Trennsystem)	13.745	0	0	0	0
Summe Zugänge AHK	13.745	0	0	0	0

Zuschüsse	2017	2018	2019	2020	2021
Zugänge Zuschüsse					
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0	0	0	0

Kalkulatorische Kosten	2016	2018	2019	2020	2021	2022
Abschreibung						
		Ø AfA-Satz				
Zugang AHK	0	13.745	0	0	0	0
Erhöhung AfA		3,03 %	104	312	0	0
Veränderung AfA-Bestand			0	-133	-1.467	-628
AfA	43.380	43.484	43.663	42.196	41.568	41.566

Auflösung						
		Ø Aufl.-Satz				
Zugang Zuschüsse	0		0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		3,03 %	0	0	0	0
Veränderung Aufl.-Bestand			0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse	1.454	1.454	1.454	1.454	1.454	1.454

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse						40.112
---------------------------------------	--	--	--	--	--	---------------

Verzinsung						
Zugang AHK		13.745	0	0	0	0
AfA		-43.484	-43.663	-42.196	-41.568	-41.566
Restbuchwert AHK	729.361	699.622	655.959	613.763	572.195	530.629
Zugang Zuschüsse 31.12.		0	0	0	0	0
Auflösung		-1.454	-1.454	-1.454	-1.454	-1.454
Auflösungsrest Zuschüsse	29.157	27.703	26.249	24.795	23.341	21.887
Zinsbasis						508.742
Zins		4,0 %				20.350

Regenwasserkanäle

Anlage 10

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2017	2018	2019	2020	2021
Zugänge AHK					
· Abwasserkanal Weinsteige (Trennsystem)	13.745	0	0	0	0
Summe Zugänge AHK	13.745	0	0	0	0

Zuschüsse	2017	2018	2019	2020	2021
Zugänge Zuschüsse					
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0	0	0	0

Kalkulatorische Kosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Abschreibung						
		Ø AfA-Satz				
Zugang AHK	0	13.745	0	0	0	0
Erhöhung AfA		3,03 %	104	312	0	0
Veränderung AfA-Bestand			-316	0	0	0
AfA	39.383	39.171	39.483	39.483	39.483	39.483

Auflösung						
		Ø Aufl.-Satz				
Zugang Zuschüsse	0		0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		3,03 %	0	0	0	0
Veränderung Aufl.-Bestand			0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse	4.842	4.842	4.842	4.842	4.842	4.842

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse						34.641
---------------------------------------	--	--	--	--	--	---------------

Verzinsung						
Zugang AHK		13.745	0	0	0	0
AfA		-39.171	-39.483	-39.483	-39.483	-39.483
Restbuchwert AHK	613.572	588.146	548.663	509.180	469.697	430.214
Zugang Zuschüsse 31.12.		0	0	0	0	0
Auflösung		-4.842	-4.842	-4.842	-4.842	-4.842
Auflösungsrest Zuschüsse	79.940	75.098	70.256	65.414	60.572	55.730
Zinsbasis						374.484
Zins		4,0 %				14.979

Zuleitungssammler

Anlage 11

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2017	2018	2019	2020	2021	
Zugänge AHK							
Stadt							
· sind im Berechnungszeitraum keine geplant		0	0	0	0	0	
Zugänge Stadt		0	0	0	0	0	
GVV Oberes Zabergäu							
· sind im Berechnungszeitraum keine geplant		0	0	0	0	0	
Zwischensumme Zugänge GVV Oberes Zabergäu		0	0	0	0	0	
Zugänge GVV Oberes Zabergäu Anteil Stadt		37,09 %	0	0	0	0	
Summe Zugänge AHK		0	0	0	0	0	
Zuschüsse		2017	2018	2019	2020	2021	
Zugänge Zuschüsse							
Stadt							
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet		0	0	0	0	0	
Zugänge Stadt		0	0	0	0	0	
GVV Oberes Zabergäu							
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet		0	0	0	0	0	
Zwischensumme Zugänge GVV Oberes Zabergäu		0	0	0	0	0	
Zugänge GVV Oberes Zabergäu Anteil Stadt		37,09 %	0	0	0	0	
Summe Zugänge Zuschüsse		0	0	0	0	0	
Kalkulatorische Kosten		2016	2017	2018	2019	2020	2021
Abschreibung		Ø AfA-Satz					
Zugang AHK		0	0	0	0	0	0
Erhöhung AfA			2,50 %	0	0	0	0
Veränderung AfA-Bestand			0	0	0	0	0
AfA		15.578	15.578	15.578	15.578	15.578	15.578
Auflösung		Ø Aufl.-Satz					
Zugang Zuschüsse		0	0	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung			2,50 %	0	0	0	0
Veränderung Aufl.-Bestand			0	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse		5.956	5.956	5.956	5.956	5.956	5.956
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse							9.622
Verzinsung							
Zugang AHK			0	0	0	0	0
AfA			-15.578	-15.578	-15.578	-15.578	-15.578
Restbuchwert AHK		400.007	384.429	368.851	353.273	337.695	322.117
Zugang Zuschüsse 31.12.			0	0	0	0	0
Auflösung			-5.956	-5.956	-5.956	-5.956	-5.956
Auflösungsrest Zuschüsse		134.021	128.065	122.109	116.153	110.197	104.241
Zinsbasis							217.876
Zins		4,0 %					8.715

Regenüberlaufbecken

Anlage 12

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2017	2018	2019	2020	2021	
Zugänge AHK							
Stadt							
· sind im Berechnungszeitraum keine geplant		0	0	0	0	0	
Zugänge Stadt		0	0	0	0	0	
GVV Oberes Zabergäu							
· Messeinrichtungen RÜBs und RÜs Firma Nivus		0	0	131.252	0	0	
Zwischensumme Zugänge GVV Oberes Zabergäu		0	0	131.252	0	0	
Zugänge GVV Oberes Zabergäu Anteil Stadt		40,28 %	0	52.868	0	0	
Summe Zugänge AHK		0	0	52.868	0	0	
Zuschüsse							
Zugänge Zuschüsse							
Stadt							
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet		0	0	0	0	0	
Zugänge Stadt		0	0	0	0	0	
GVV Oberes Zabergäu							
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet		0	0	0	0	0	
Zwischensumme Zugänge GVV Oberes Zabergäu		0	0	0	0	0	
Zugänge GVV Oberes Zabergäu Anteil Stadt		40,28 %	0	0	0	0	
Summe Zugänge Zuschüsse		0	0	0	0	0	
Kalkulatorische Kosten							
		2016	2017	2018	2019	2020	2021
Abschreibung		Ø AfA-Satz					
Zugang AHK		0	0	0	52.868	0	0
Erhöhung AfA			10,00 %	0	1.322	3.965	0
Veränderung AfA-Bestand			0	0	-500	-6.199	-7.611
AfA		38.457	38.457	38.457	39.279	37.045	29.434
Auflösung		Ø Aufl.-Satz					
Zugang Zuschüsse		0	0	0	0	0	0
Erhöhung Auflösung			10,00 %	0	0	0	0
Veränderung Aufl.-Bestand			0	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse		0	0	0	0	0	0
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse						29.434	
Verzinsung							
Zugang AHK			0	0	52.868	0	0
AfA			-38.457	-38.457	-39.279	-37.045	-29.434
Restbuchwert AHK		437.819	399.362	360.905	374.494	337.449	308.015
Zugang Zuschüsse 31.12.			0	0	0	0	0
Auflösung			0	0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse		0	0	0	0	0	0
Zinsbasis							308.015
Zins			4,0 %				12.321

Kläranlagen

Anlage 13

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	2017	2018	2019	2020	2021
Zugänge AHK						
Stadt						
· sind im Berechnungszeitraum keine geplant		0	0	0	0	0
Zugänge Stadt		0	0	0	0	0
GVV Oberes Zabergäu						
· Ready 8s mit Schwimmschalter	7	0	1.654	0	0	0
· Drehkolbenpumpe Börger	10	8.697	0	0	0	0
· Lösomat LDA	10	5.536	0	0	0	0
· Membrandosierpumpe Grundfos	10	0	0	0	2.278	0
· Sanierung Kläranlage	10	0	0	0	162.647	0
· Beschaffung AV	10	0	0	0	20.000	20.000
· Energieoptimierung	20	0	0	0	200.000	280.000
Zwischensumme Zugänge GVV Oberes Zabergäu		14.233	1.654	0	384.925	300.000
Zugänge GVV Oberes Zabergäu Anteil Stadt	47,30 %	6.732	782	0	182.070	141.900
Summe Zugänge AHK		6.732	782	0	182.070	141.900

Zuschüsse	2017	2018	2019	2020	2021
Zugänge Zuschüsse					
Stadt					
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0	0	0
Zugänge Stadt	0	0	0	0	0
GVV Oberes Zabergäu					
· werden im Berechnungszeitraum keine erwartet	0	0	0	0	0
Zwischensumme Zugänge GVV Oberes Zabergäu	0	0	0	0	0
Zugänge GVV Oberes Zabergäu Anteil Stadt	47,30 %	0	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0	0	0	0

Kläranlagen

Anlage 13

Kalkulatorische Kosten		2016	2017	2018	2019	2020	2021	
Abschreibung								
	Ø AfA-Satz							
Zugang AHK - Investitionen ND 7 Jahre		0	0	782	0	0	0	
Erhöhung AfA	14,29 %		0	28	84	0	0	
Zugang AHK - Investitionen ND 10 Jahre		6.097	6.732	0	0	87.470	9.460	
Erhöhung AfA	10,00 %		626	505	0	2.187	6.797	
Zugang AHK - Investitionen ND 20 Jahre		0	0	0	0	94.600	132.440	
Erhöhung AfA	5,00 %		0	0	0	1.183	5.203	
Veränderung AfA-Bestand			0	0	0	0	0	
AfA		155.571	156.197	156.730	156.814	160.184	172.184	
Auflösung								
	Ø Aufl.-Satz							
Zugang Zuschüsse		0	0	0	0	0	0	
Erhöhung Auflösung	10,00 %		0	0	0	0	0	
Veränderung Aufl.-Bestand			0	0	0	0	0	
Auflösung Zuschüsse		52.761	52.761	52.761	52.761	52.761	52.761	
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse								119.423
Verzinsung								
Zugang AHK			6.732	782	0	182.070	141.900	
AfA			-156.197	-156.730	-156.814	-160.184	-172.184	
Restbuchwert AHK		1.890.091	1.740.626	1.584.678	1.427.864	1.449.750	1.419.466	
Zugang Zuschüsse 31.12.			0	0	0	0	0	
Auflösung			-52.761	-52.761	-52.761	-52.761	-52.761	
Auflösungsrest Zuschüsse		448.349	395.588	342.827	290.066	237.305	184.544	
Zinsbasis								1.234.922
Zins	4,0 %							49.397

Ermittlung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren - Schmutzwassergebühr

Anlage 14

Jahr	Kalk.-zeit-raum	Kalk.grundlagen			Beschluss GR vom	Gebühr lt. Satz.	gültig ab	Rechnungsergebnis			Ausgleich Vj.		lt. GR-Beschluss zur Kalk./Verr./Verz.		Ergebnis nach Ausgleich von Vorjahren	davon aus-geglichen	im Zeit-raum	Rest	
		Kosten	Menge	Satz				Rechn.-Ergebnis	Korrektur	Endwert RE-Ergeb.	Betrag	aus Jahr	vom	K./Verr./Verz.				noch ausgl.-fähig/-pfl.	nicht mehr ausgl.fähig
2015																			
2016								-60.625 €		-60.625 €									
2017								183.514 €		183.514 €									
2015 - 2017		637.657 €	263.000 m³	2,42 €	14.10.2014	2,42 €	01.01.2015												
								0 €		0 €		0 €		0 €		0 €		0 €	0 €

Ermittlung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren - Niederschlagswassergebühr

Jahr	Kalk.-zeit-raum	Kalk.grundlagen			Beschluss GR vom	Gebühr lt. Satz.	gültig ab	Rechnungsergebnis			Ausgleich Vj.		lt. GR-Beschluss zur Kalk./Verr./Verz.		Ergebnis nach Ausgleich von Vorjahren	davon aus-geglichen	im Zeit-raum	Rest	
		Kosten	Fläche	Satz				Rechn.-Ergebnis	Korrektur	Endwert RE-Ergeb.	Betrag	aus Jahr	vom	K./Verr./Verz.				noch ausgl.-fähig/-pfl.	nicht mehr ausgl.fähig
2015																			
2016								11.213 €		11.213 €									
2017								59.056 €		59.056 €									
2015 - 2017		215.342 €	815.000 m²	0,26 €	14.10.2014	0,26 €	01.01.2015												
								0 €		0 €		0 €		0 €		0 €		0 €	0 €

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 13.10.2015 folgende 4. Änderung der Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 15.12.2020 folgende 5. Änderung der Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung</p> <p>(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt Güglingen im Rahmen des § 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.</p>	<p>§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung</p> <p>(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt Güglingen im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.</p>
<p>§ 5 Befreiungen</p> <p>Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.</p>	<p>§ 5 Befreiungen</p> <p>Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.</p>
<p>§ 6 Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:</p> <p>g. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.</p>	<p>§ 6 Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:</p> <p>g. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.</p>

<p>§ 11 Grundstücksbenutzung</p> <p>Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des §§ 88 ff. WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.</p>	<p>§ 11 Grundstücksbenutzung</p> <p>Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.</p>
<p>§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster</p> <p>(4) Die Stadt Güglingen ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt Güglingen geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt Güglingen, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge (m³/Tag), Art der Abwasservorbehandlungsanlage(n) sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt Güglingen wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.</p>	<p>§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster</p> <p>(4) Die Stadt Güglingen ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt Güglingen geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt Güglingen, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge (m³/Tag), Art der Abwasservorbehandlungsanlage(n) sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt Güglingen wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.</p>
<p>§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Stadt Güglingen erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.</p>	<p>§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Stadt Güglingen erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.</p>

<p><i>§ 37 Erhebungsgrundsatz</i></p> <p>(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasseranlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.</p>	<p><i>§ 37 Erhebungsgrundsatz</i></p>
<p><i>§ 38 Gebührenmaßstab</i></p>	<p><i>§ 38 Gebührenmaßstab</i></p> <p>(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasseranlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.</p>
<p><i>§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr</i></p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge b. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge c. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird. <p>Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.</p> <p>(2) Auf Verlangen der Stadt Güglingen hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.</p> <p>(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 8 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.</p>	<p><i>§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr</i></p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge b. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge c. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird. <p>Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.</p> <p>(2) Auf Verlangen der Stadt Güglingen hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 c) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.</p> <p>(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 c) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 8 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.</p>
<p><i>§ 42 Höhe der Abwassergebühr</i></p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Frischwasser im Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2017 2,42 €</p>	<p><i>§ 42 Höhe der Abwassergebühr</i></p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Frischwasser im Zeitraum 01.01.2021 bis zur nächsten Änderung 2,11 €.</p>

<p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche im Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2017 0,26 €</p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,42 €</p> <p>(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,42 € für Nass-Schlamm pro m³ 25,00 €</p>	<p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche im Zeitraum 01.01.2021 bis zur nächsten Änderung 0,26 €.</p> <p>(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,11 €.</p> <p>(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,11 €, für Nass-Schlamm pro m³ 25,00 €</p>
<p><i>§ 42 a Zählergebühr</i></p> <p>(1) Steht der Zwischenzähler im Eigentum der Stadt Güglingen, beträgt die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 pro Monat 0,90 €</p>	<p><i>§ 42 a Zählergebühr</i></p> <p>(1) Steht der Zwischenzähler im Eigentum der Stadt Güglingen, beträgt die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 pro Monat 2,95€</p>
<p><i>§ 46 Anzeigepflicht</i></p> <p>(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt Güglingen mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind. Dies gilt insbesondere für abgegrenzte Teilflächen, die gewerblich oder als Hausgarten genutzt waren, und nun tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder wenn auf ihnen genehmigungsfrei bauliche Anlagen errichtet werden.</p>	<p><i>§ 46 Anzeigepflicht</i></p> <p>(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt Güglingen mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 b dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind. Dies gilt insbesondere für abgegrenzte Teilflächen, die gewerblich oder als Hausgarten genutzt waren, und nun tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder wenn auf ihnen genehmigungsfrei bauliche Anlagen errichtet werden.</p>
<p><i>§ 50 In-Kraft-Treten</i></p> <p>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.</p>	<p><i>§ 50 In-Kraft-Treten</i></p> <p>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.</p>